

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

11.5.1943 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 11. Mai 1943

Nr. 11

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grund- und Gebäudesteuer, land- und forstwirtschaftliche Beiträge — vom 30. April 1943	81
Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Gewerbesteuer — vom 30. April 1943	82

Verordnung

zur Änderung der Zwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grund- und Gebäudesteuer, land- und forstwirtschaftliche Beiträge — vom 30. April 1943

Die Zwanzigste Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grund- und Gebäudesteuer, land- und forstwirtschaftliche Beiträge — vom 27. März 1942 (Verordnungsblatt Seite 128) wird mit Wirkung für die Zeit ab 1. April 1943 wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 1 wird als Ziffer 6 eingefügt:

»6. Andere als die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Befreiungsvorschriften nach § 4 des Deutschen Grundsteuergesetzes können im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen, soweit sie nicht die Sondervorschriften in den vorstehenden Ziffern 3 und 4 berühren, durch Verwaltungsanordnung der beiden zuständigen Abteilungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß für anwendbar erklärt werden. Bei ihrer Durchführung kann abweichend vom Reichsrecht verfahren werden.«

2. Der § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Hebesatz

(1) Der Jahresbetrag der Grundsteuer (§ 8) wird nach einem Hundertsatz des Grundsteuermeßbetrags (§ 6 Absatz 2) berechnet (Grundsteuerhebesatz).

(2) Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer (§ 8) wird nach einem Hundertsatz des Gebäudesteuermeßbe-

trags (§ 6 Absatz 3) berechnet (Gebäudesteuerhebesatz).

(3) Vom Rechnungsjahr 1943 an dürfen die Grundsteuerhebesätze und die Gebäudesteuerhebesätze die nachgenannten, nach Gemeindegrößengruppen bestimmten Hundertsätze der Steuermeßbeträge nicht überschreiten:

	bei der Grundsteuer v. H.	bei der Gebäudesteuer v. H.
in Gemeinden mit		
mehrs als 100 000 Einwohnern	160	210
25 001 — 100 000	» 145	195
10 001 — 25 000	» 145	180
2 001 — 10 000	» 130	160
1 001 — 2 000	» 130	160
1 — 1 000	» 130	160

(4) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — kann im Einvernehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung Abweichungen von Absatz 3 zulassen.

(5) Die Hebesätze nach den Absätzen 3 und 4 werden von den Gemeinden festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Der Grundsteuerhebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen unbebauten Grundstücke, der Gebäudesteuerhebesatz für alle in der Gemeinde gelegenen Gebäude einheitlich sein.«

Straßburg, den 30. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei, GmbH., „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag.
Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
zur Änderung der Einundzwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
— Gewerbesteuer —
vom 30. April 1943

Die Einundzwanzigste Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Gewerbesteuer — vom 27. März 1942 (Verordnungsblatt Seite 131) wird mit Wirkung für die Zeit ab 1. April 1943 wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 2 treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze: »Als Hilfwerte sind die Werte anzusetzen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Zweck der Gewinnermittlung in die Steuerschlußbilanz des Kalenderjahres 1942 (Wirtschaftsjahres 1941/42) aufzunehmen sind. Bei gewerblichen Betrieben, die am 31. Dezember 1942 noch nicht bestanden haben oder die den ersten Hauptabschluß auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1942 aufgestellt haben, sind die entsprechenden, auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs festgestellten Hilfwerte zugrunde zu legen.«
2. Im § 3 Absatz 2
 - a) treten im Satz 1 an die Stelle der Worte »mit denen sie« . . . bis »gilt entsprechend« folgende Worte: »mit denen sie nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zum Zweck der Gewinnermittlung in die Steuerschlußbilanz des Kalenderjahres 1942 (Wirtschaftsjahres 1941/42) aufzunehmen sind.«
 - b) wird nach dem Satz 1 eingefügt: »Bei gewerblichen Betrieben, die am 31. Dezember 1942 noch nicht bestanden haben oder die den ersten Hauptabschluß auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1942 aufgestellt haben, sind die entsprechenden, auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs festgestellten Hilfwerte zugrunde zu legen.«
3. Im § 5 erhält der § 16 des Gewerbesteuergesetzes folgende Fassung:

»§ 16

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

(2) Vom Rechnungsjahr 1943 an darf der Hebesatz die nachgenannten, nach Gemeindegrößengruppen bestimmten Hundertsätze des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht überschreiten:

in Gemeinden mit	
mehr als 100 000 Einwohnern	240 v. H.
25 001 — 100 000 »	215 v. H.
10 001 — 25 000 »	210 v. H.
2 001 — 10 000 »	195 v. H.
1 001 — 2 000 »	170 v. H.
1 — 1 000 »	160 v. H.

(3) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeibehörde — kann im Einvernehmen mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung Abweichungen von Absatz 2 zulassen.

(4) Die Hebesätze nach den Absätzen 2 und 3 werden von den Gemeinden festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

4. Der § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Sondervorschrift für 1943

Ein Gewerbeverlust im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1940 wird abweichend von § 19 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes aus Billigkeitsgründen nach § 131 der Reichsabgabenordnung berücksichtigt, soweit er nicht bei der Gewerbesteuer für die Jahre 1941 und 1942 ausgeglichen worden ist.

Straßburg, den 30. April 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verwaltungs- und Polizeibehörde
Pflaumer